

## Informationen aus dem Zulassungsbereich "Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen"

Aus gegebenem Anlass werden vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) nachfolgende Informationen aus dem Zulassungsbereich "Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen" gegeben:

### 1. Zulassungsbereich "Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen" (Brandschutzklappen) - Klassifizierung K .... – Veröffentlichung der harmonisierten Produktnorm EN 15650

Wir weisen darauf hin, dass Brandschutzklappen für die Verwendung in Lüftungsleitungen in den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm EN 15650:2010-04 nach der Bauproduktenrichtlinie, in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15650:2010-09 fallen. Die Europäische Kommission hat für diese Norm im EU-Amtsblatt eine Koexistenzperiode bekannt gegeben, die am 01.09.2012 endet. Danach dürfen nach der Rechtsauffassung der Kommission Brandschutzklappen, die von der Norm erfasst werden oder von der Norm nur unwesentlich abweichen, nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen. Produkte, die vor dem Ende der Koexistenzperiode rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind (Lagerbestände), dürfen danach auch nach dem Ende der Koexistenzperiode noch verwendet werden.

DIN EN 15650:2010-04 wurde im Bundesanzeiger vom 14.10.2011 bekannt gemacht.

Die Produktnorm wird voraussichtlich in die **Bauregelliste 2012/2**, B Teil 1 aufgenommen werden. Die Bauregelliste wird im Frühjahr 2012 auf der Internetseite des DIBt angekündigt. Zu der Produktnorm sind Anlagen in der Bauregelliste vorgesehen, die folgende Regelungen beinhalten werden:

- der Nachweis des Brandverhaltens (Baustoffklasse) ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu erbringen (Bauprodukte, die aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission hinsichtlich des Brandverhaltens ohne weitere Prüfung klassifiziert werden, sind hiervon ausgenommen),
- der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit sowie Umweltverträglichkeit ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu erbringen, wenn die Brandschutzklappen für Aufenthaltsräume einschließlich Nebenräume verwendet werden,
- zusätzlich zur CE- Kennzeichnung sind vom Hersteller/seinem Vertreter anzugeben:
  - die Nennauslösetemperatur der geprüften, thermischen Auslöseeinrichtung,
  - die Achslage der mechanischen Klappe, die bei der Feuerwiderstandsprüfung nachgewiesen wurde,
  - die Anzahl der geprüften Öffnungs- und Schließzyklen.

Die Verwendung der Brandschutzklappen richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

Für die Anwendung der Brandschutzklappen in Deutschland sind einige Regelungen geplant, die nach der Abstimmung in den bauaufsichtlichen Gremien voraussichtlich in der **Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen** veröffentlicht werden. Dazu gehören, dass die Brandschutzklappen

- im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen,
- thermisch bei maximal 72°C (Warmluftheizungen 95°C) auslösen müssen,
- bei zusätzlicher Auslösung aufgrund einer Rauchdetektion nur durch allgemein bauaufsichtlich zugelassene Rauchauslöseeinrichtungen angesteuert werden dürfen,

- für die Erfüllung lüftungstechnischer Funktionen entsprechend der zusätzlichen CE- Kennzeichnung nachweislich eine Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit für mindestens 10.000 Betätigungen aufweisen,
- nur mit der bei den Feuerwiderstandsprüfungen geprüften Achslage verwendet werden dürfen,
- der Hersteller eine Montage und Betriebsanleitung zu erstellen hat,
- in mindestens halbjährlichem Abstand hinsichtlich ihrer Funktion überprüft werden müssen; ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, braucht die Brandschutzklappe nur in jährlichem Abstand überprüft werden.

Darüber hinaus benötigen Brandschutzklappen zur Verwendung in Abluftleitungen von gewerblichen Küchen und zur Verwendung ohne Lüftungsleitungen (z. B. Abschlüsse von Überströmöffnungen) jeweils eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als Verwendbarkeitsnachweis.

## **2. Zulassungsbereich "Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen nach DIN 18017" – Klassifizierung K...-18017**

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen nach DIN 18017-3 sind ursprünglich für die Entlüftung innenliegender Bäder und Toilettenräume mit einer eigenen Feuerwiderstandsklasse K-18017 für den vor ca. 3 Jahrzehnten in großem Maße ausgeführten Wohnungsbau konzipiert worden.

Auf Grund der geringen Brandlast in diesen sanitären Räumen wurden auch die brandschutztechnischen Anforderungen an diese Absperrvorrichtungen reduziert.

Die gegenüber den Absperrvorrichtungen mit K90 Klassifizierungen verminderten brandschutztechnischen Anforderungen wurden durch mehrere notwendige anlagentechnische Rahmenbedingungen, wie z. B. Begrenzung der Querschnitte der Absperrvorrichtungen und der vertikal zu führenden Hauptleitungen usw. kompensiert. Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen zur Erfüllung brandschutztechnischer und damit bauaufsichtlicher Anforderungen ist zwingend erforderlich.

Dem DIBt sind in letzter Zeit vermehrt Informationen aus der Praxis zugetragen worden, dass teilweise die zugelassenen Absperrvorrichtungen mit Klassifizierungen K...-18017 nicht wie vorgesehen, verwendet werden. Hierzu haben wir Informationen über Anlagenkonzeptionen von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen K...-18017 erhalten, die eine Einschätzung über die mögliche brandschutztechnische Eignung und damit die mögliche Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen auf Grund der anlagenkonzeptionellen Ausführungen nicht mehr gewährleisten.

Aus diesem Grund sieht sich das DIBt veranlasst, die bisher zu Grunde gelegten Rahmenbedingungen zur Verwendung der Absperrvorrichtungen in den Zulassungsbescheiden zur Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen wie folgt zu konkretisieren:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes oberhalb der obersten Luftanschlussleitung angeordnet werden,
- der erste Spiegelstrich gilt für Lüftungsleitungen, die für die Zuluft verwendet werden, gleichermaßen,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- der Zulassungsgegenstand darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- der Zulassungsgegenstand darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- der Zulassungsgegenstand darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z.B. Hotels) genutzt werden,

- die Zuluft darf maschinell ausschließlich zentral vom Dach her direkt zu den zu entlüftenden Bädern, Toiletten, und falls zutreffend, zu den Wohnungsküchen geführt werden.